



Satzung des Fördervereins der Otfried-Preußler-Schule Großbeeren e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Otfried-Preußler-Schule Großbeeren e. V.“ Er ist in das Vereinsregister einzutragen und hat seinen Sitz in 14979 Großbeeren.

§ 2 Zweck

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung der Schüler der Otfried-Preußler-Schule Großbeeren, sowie die Unterstützung der Schule, sowohl bei ihren Erziehungsaufgaben in ideeller und materieller Weise, als auch in ihrer Öffentlichkeitsarbeit. Dabei will er durch Zusammenschluss von Eltern, Lehrern und ehemaligen Schülern und Freunden der Schule die vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen Belange der Schule fördern und dabei insbesondere an Projekttagen und Projektwochen, Klassen- und Schulfesten, Wandertagen und Klassenfahrten notwendige Unterstützung leisten. Daneben soll durch den Verein die Erweiterung und Erneuerung von Einrichtungen, sowie die Ausstattung mit Lehrmitteln und Schulmöbeln unterstützt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, den Verein in seinem Bestreben unterstützen und fördern wollen und die Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung anerkennt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand des Vereins. Sie ist nicht übertragbar. Bei minderjährigen Schülern ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich. Das Stimmrecht auf den Mitgliederversammlungen wird durch die Erziehungsberechtigten ausgeübt.
- (2) Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit seiner Stimmen. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann zum Ende eines Quartals ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Für Mitglieder des Vorstandes nach § 9 (1) und (3) gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
- (4) Der Ausschluss aus der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins gehandelt

hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen.

- (5) Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und der Beitrag nicht beglichen wurde. Über die Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Vereinsvermögen

- (1) Die zur Durchführung der satzungsgemäßen Zwecke erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder (Beitragspflicht) und freiwilligen Zuwendungen (Spenden, Stiftungen) sowie durch Veranstaltungen gedeckt.
- (2) Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist erstmalig im Monat der Aufnahme als Mitglied zu zahlen. Alle folgenden Beiträge sind jeweils bis zum Ende des 1. Quartals eines jeden Kalenderjahres zu zahlen.
- (3) Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf Auszahlung eines Teils des Vereinsvermögens.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 8) und der Vorstand (§ 9).

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Halbjahr durch den Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im Rahmen dieser ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt die Jahresabrechnung (§ 11).
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert; das Vereinsinteresse ist vom Vorstand festzustellen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist ebenfalls vom Vorstand und innerhalb von zwei Monaten einzuberufen, sofern 1/5 der Mitglieder, unter Angabe von Gründen, dies vom Vorstand fordert. Die Einladungsfrist der ordentlichen Mitgliederversammlung ist einzuhalten.



- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- die Wahl des Vorstandes im Sinne des § 9 Abs. 1 und 3
 - Änderung der Satzung
 - die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - Entlastung des Vorstandes
- (4) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.
- (5) Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfalle dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie kann auf Beschluss des Vorstandes auf ein weiteres Vorstandsmitglied übertragen werden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.
- (2) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bildet der geschäftsführende Vorstand. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- (3) Weitere Mitglieder können als Beisitzer durch die Mitgliederversammlung oder durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes bis zum Ende der laufenden Wahlperiode gewählt werden. Sie bilden zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand gem. § 9 (1) den erweiterten Vorstand. Die Anzahl der Beisitzer ist auf maximal drei begrenzt.
- (4) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden einzeln auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Das Wahlverfahren (offene oder geheime Wahl) wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (5) Der Vorstand im Sinne der Ziffer 1 und 3 tritt mindestens vierteljährlich zur Beratung zusammen. Er ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand organisiert und koordiniert das Wirken des Vereins und arbeitet mit der Schulleitung zusammen.
- (6) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so werden die Vereinsgeschäfte vom verbleibenden Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung geführt. Nach Ablauf der regulären Wahlperiode führt der scheidende Vorstand die Geschäfte des Vereins bis zur Wahl des neuen Vorstandes fort.

§ 10 Niederschriften

Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist ein vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu fertigen.

§ 11 Geschäftsjahr, Verwendung der Finanzmittel und Rechnungslegung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Finanzmittel des Vereins sind nur für satzungsgemäße Zwecke sowie für die Verwaltung des Vereins zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Jahresabschlussrechnung ist der Mitgliederversammlung in der nach Ablauf des Geschäftsjahres folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder festgestellt.
- (4) Die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Kassenführung erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei ehrenamtlich tätigen Kassenprüfer. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Zur Wirksamkeit eines Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Einladungsfrist der ordentlichen Mitgliederversammlung ist einzuhalten.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung der Schüler der Otfried-Preußler-Schule Großbeeren.
- (3) Ein Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen besteht nicht.

§ 13 Datenschutz

- (1) Aus Datenschutzgründen ist nur dem Vorstand Einblick in das Mitgliederverzeichnis gewährt. Die Mitglieder des Vorstandes verpflichten sich durch Unterschrift zur Einhaltung des Datenschutzes. Rechtsanwälte, die das Interesse des Vereins gerichtlich oder außergerichtlich vertreten, können, wenn dies zur Erfüllung ihrer Arbeit erforderlich ist, Einblick in den Datenbestand des Vereins erhalten.
- (2) Personenbezogene Daten dürfen keinesfalls ohne Einwilligung der betroffenen Mitgliedern Dritten zugänglich gemacht werden.

Stand: 30.09.2010